

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Punkt 5 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel einberufen wird:

In Artikel 10 ist nach Nummer 17 folgende neue Nummer 17 a einzufügen:

"17a. § 242 m Abs. 10 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. der Arbeitslose zuletzt bei einem Entsendestaat beschäftigt war, das Arbeitsverhältnis auf Grund Personalverminderung infolge einer Verringerung der Truppenstärke beendet wurde und der Arbeitslose vor dem 1. Januar 1999 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist."

b) Satz 2 wird ausgerückt und wie folgt gefaßt:

"§ 128 ist auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorgelegen hätten." "

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat am 23. November 1995 den inhaltsgleichen Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte (Bundesratsdrucksache 1125/94 -Beschluß-) abgelehnt. Die in diesem Gesetzentwurf des Bundesrates beschriebenen Probleme bestehen weiterhin.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995